

Benutzungsordnung für die Bibliothek der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie

I.

Benutzerkreis

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind DozentInnen, Lehrbeauftragte und Studierende der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie sowie sonstige MitarbeiterInnen des Rauhen Hauses.
- 1.2. Für Personen, die nicht unter I.1.1 fallen, können Sonderregelungen getroffen werden.
- 1.3. Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis und eine Benutzungsordnung. Der Benutzerausweis und das daran gebundene Recht zur Nutzung der Bibliotheksangebote sind nicht übertragbar.
2. Mit der Übernahme des Benutzerausweises erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
3. Anschriftenänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei Ausscheiden aus der Evangelischen Hochschule oder dem Rauhen Haus sind die entliehenen Medien unverzüglich in der Bibliothek abzugeben.

II.

Öffnungs- und Ausleihzeiten

1. Die Bibliothek ist geöffnet: Mo, Di, Do u. Fr: 8.30 - 16.00 Uhr
Mi: 8.30 – 17:30 Uhr
2. Die Ausleihzeiten entsprechen den Öffnungszeiten.
3. Änderungen werden unverzüglich bekanntgegeben.

III.

Ausleihe

1. Benutzung und Ausleihe sind gebührenfrei.
2. Mit Ausnahme des Präsenzbestandes und der Zeitschriften können alle Medien der Bibliothek entliehen werden.
 - 3.1.1. Für Seminarzwecke reservierte Bücher (Handapparate) sind nicht ausleihbar.
 - 3.1.2. Die Leihfrist für Bücher beträgt **3 Wochen**.
 - 3.1.3. Die Leihfrist für Examens- und Diakonenarbeiten beträgt ebenfalls **3 Wochen**.
 - 3.1.4. Die Leihfrist für audiovisuelle Medien beträgt **1 Woche**.
 - 3.1.5. In der vorlesungsfreien Zeit kann eine Leihfrist bis zum Ende der Semesterferien gewährt werden.
- 3.2. Die Ausleihe in Abwesenheit des Bibliothekars ist nur den DozentInnen gestattet. Hierbei ist jedes entliehene Medium eindeutig zu dokumentieren.

- 3.3. Die Ausleihfrist kann verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Anzahl der möglichen Verlängerungen wird auf **5** begrenzt.
- 3.4. Die Vorbestellung von entliehenen Büchern erfolgt per Mail, Telefon oder direkt in der Ausleihe.
- 3.5. Der Lehrkörper kann entlehbare Medien maximal über **ein Semester** entleihen, hat sie jedoch bei Bedarf - nach Ablauf der normalen Leihfrist - zurückzugeben.
- 4. Erst nach Rückgabe der entliehenen Medien werden den Studierenden der Ev. Hochschule die Abschlusszeugnisse ausgehändigt. Eine entsprechende Bescheinigung über die Rückgabe wird in der Bibliothek ausgestellt.

IV.

Haftung für Schäden und Verluste

- 1.1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln sowie rechtzeitig und unbeschädigt zurückzugeben.
- 1.2. Empfängt ein Benutzer ein beschädigtes Medium, so wird er gebeten, bei der Ausleihe auf die Beschädigung aufmerksam zu machen.
- 2.1. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien haftet der Benutzer, der das Medium entliehen hat.
- 2.2. Bei erheblicher Beschädigung oder Verlust eines Mediums hat der betreffende Benutzer ein neues Exemplar zu erstatten.
- 2.3. Ist eine Neubeschaffung nicht möglich, so kann die Bibliothek auf Kosten des Benutzers eine Kopie oder ein vergleichbares Medium zum entsprechenden Preis beschaffen.
- 3.1. Nach Überziehung der Leihfrist um **1 Woche** erfolgt die **erste Mahnung**.
- 3.2. Nach einer weiteren **Woche** erfolgt die **zweite Mahnung**. In dieser wird der säumige Benutzer darauf hingewiesen, dass er nach Ablauf einer weiteren Woche eine **Zahlungsaufforderung** über den entsprechenden Medium- bzw. Medienpreis + 25,- € Bearbeitungsgebühr zugesandt bekommt.
- 3.3. Nach einer weiteren Woche wird dem säumigen Benutzer die Zahlungsaufforderung zugesandt.
- 3.4. Nach der ersten Mahnung wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben. Nach der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von 3,- € erhoben. Erneute Ausleihe kann erst nach Zahlung der Gebühr erfolgen.
- 3.5. Die Mahnungen werden bei Vorliegen einer entsprechenden Adresse per Email verschickt
- 4. BenutzerInnen, die zum zweiten Male eine Zahlungsaufforderung erhalten, werden von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen. BenutzerInnen, die auf eine Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht reagieren, werden ebenfalls von der Benutzung ausgeschlossen.

V.

Bibliotheksräume

- 1. Mäntel, Taschen und ähnliche Gegenstände müssen im Ausleihbereich abgelegt werden.
- 2. Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.

Diese Benutzungsordnung tritt laut Fachhochschulkonferenzbeschluss vom 23.6.93 zum Wintersemester 1993/94 in Kraft.

Überarbeitet und genehmigt von der Hochschulkonferenz am 06.10.2010 sowie am 23.01.2013.